



Anmeldeformular & Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022

Meran // 22. bis 27. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Anmeldung pharmacon Aussteller und PartnerSeite 3

KomplettstandpaketeSeite 4

Allgemeine TeilnahmebedingungenSeite 5

Teilnahmebedingungen PartnerSeite 17



Anmeldung pharmacon Aussteller und Partner

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Ausstellungsleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.
Einsendung obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen.



Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgende **Standfläche** (Mindestgröße: 6 m²):

pharmacon-Kongress Schladming		
	Standfläche	Komplettstandpaket
6 m ²	2.595 EUR*	3.990 EUR*
12 m ²	4.995 EUR*	6.790 EUR*

pharmacon-Kongress Meran		
	Standfläche	Komplettstandpaket
6 m ²	2.595 EUR*	3.990 EUR*
12 m ²	4.995 EUR*	6.790 EUR*

* Bei Buchung von Standflächen oder Komplettstandpaketen fällt eine obligatorische Kommunikationspauschale von 190 EUR an.

Details und Bestandteile zu den Komplettständen siehe Seite 5

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgendes **On-Site-Partnerpaket**:

On-Site-Partnerpakete Schladming	
W-LAN	2.500 EUR
Kaffepausen	2.500 EUR
Desinfektionsmittel	2.500 EUR

On-Site-Partnerpakete Meran	
W-LAN	2.500 EUR
Kaffepausen	2.500 EUR
Desinfektionsmittel	2.500 EUR

Marketingpakete (optional)	
Marketingpaket Schladming	950 EUR
Marketingpaket Meran	950 EUR

Ausstellerdaten/Partnerdaten	Ansprechpartnerdaten	Rechnungsdaten (falls abweichend)
<input type="text"/>	Zuständig für unsere Beteiligung an der Ausstellung/ Organisation ist	<input type="text"/>
Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet	Frau Herr	Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.	Vor- und Nachname	Straße, Hausnr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl und Ort	Position im Unternehmen	Postleitzahl und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land	E-Mail	Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Website	Telefon	US-IdNr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
US-IdNr. Handelsregisternr.	Verantwortlicher Mitarbeiter (Leiter des Standes) für die Dauer der Ausstellung ist	PO Nr.
<input type="text"/>	Frau Herr	<input type="text"/>
Telefon (Zentrale)	<input type="text"/>	Ansprechpartner Rechnungsstellung
<input type="text"/>	Vor- und Nachname	Frau Herr
E-Mail (allgemein, erscheint im Kongressheft)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	E-Mail	Vor- und Nachname
Wir sind eine Tochtergesellschaft/Niederlassung des folgenden Stammhauses/Konzerns	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

Mitausstellerdaten (falls zutreffend)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Die genaue Firmenbezeichnung des Mitausstellers lautet	Straße, Hausnr.	Land, Postleitzahl und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon (Zentrale)	Website	E-Mail (allgemein, erscheint im Kongressheft)

Hinweis zu Zugangsbeschränkungen (COVID-19 Bestimmungen)

Die pharmacon-Kongresse 2022 werden unter Anwendung der deutschen 2G-Regel stattfinden. Zugang zu den Veranstaltungsräumlichkeiten und die Berechtigung zur Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen, sei es als Aussteller, Partner, Besucher, Dienstleister etc., erhalten ausschließlich natürliche Personen, die nachweislich einen in der Europäischen Union anerkannten, vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 aufweisen oder nachweislich von COVID-19 genesen sind. Zum Nachweis ist ein europäischer Impfnachweis, ein digitales EU Impfzertifikat oder ein Genesenennachweis bei der Eingangskontrolle wie dem Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten bereitzuhalten.

Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <https://pharmacon.de/datenschutzzerklaerung>.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.
Erfüllungsort: Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt.
Gerichtsstand: Frankfurt/Main

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort und Datum	Name des Unterzeichners	Rechtsverbindliche Unterschrift

Komplettstandpakete

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022

Komplettstandpaket 6 m² 3.990 EUR*

Komplettstandpaket 12 m² 6.790 EUR*

Inkludierte Leistungen:

- + Standfläche
- + Standbau inkl. Auf- und Abbau (Rückwand: 2 GO LIGHTBOX inkl. Kundenmotiv auf Vorderseite PRINT LIGHT UV, Seitenwand: 1 GO LIGHTBOX inkl. Kundenmotiv auf Vorderseite PRINT LIGHT UV)
- + 1 Counter (GO LIGHTBOX COUNTER L WHITE) inkl. Kundenmotiv
- + Elektroanschluss inkl. Verbrauch
- + W-LAN



Beispielzeichnung

*zzgl. Kommunikationspauschale 190 EUR
Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022
Meran // 22. bis 27. Mai 2022

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der bezeichneten Veranstaltung. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Teilnahmebedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern erkennen wir nicht an. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern einen Teilnahmevertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

1. Titel der Veranstaltung

pharmacon-Kongress Schladming

51. Internationale Pharmazeutische Fortbildungswoche der Bundesapothekerkammer

pharmacon-Kongress Meran

58. Internationaler Fortbildungskurs für praktische und wissenschaftliche Pharmazie der Bundesapothekerkammer

2. Veranstaltungstermin und -ort

pharmacon-Kongress Schladming

16.–21.01.2022

Congress Schladming GmbH
Europaplatz 800
8970 Schladming
Österreich

pharmacon-Kongress Meran

22.–27.05.2022

Kurhaus Meran
Freiheitsstr. 33
39012 Meran
Italien

3. Dauer & Öffnungszeiten

pharmacon-Kongress Schladming

16.01.2022: 15:00–18:45 Uhr

17.–20.01.2022: 08:45–18:45 Uhr

21.01.2022: 08:45–19:45 Uhr

pharmacon-Kongress Meran

22.05.2021: 10:00–18:15 Uhr

23.05.–25.05.2021: 09:00–18:15 Uhr

26.05.2021: geschlossen

27.05.2021: 09:00–18:15 Uhr

4. Auf- und Abbauezeiten

pharmacon-Kongress Schladming

Aufbau: Samstag, 15.01.2021: 10:00–19:00 Uhr

Abbau: Freitag, 21.01.2021: 13:00–22:00 Uhr

pharmacon-Kongress Meran

Aufbau: Samstag, 21.05.2022: 08:00–19:00 Uhr

Abbau: Freitag, 27.05.2022: 13:00–22:00 Uhr

(bei Bedarf auch Mittwoch, 02. Juni 2021, 19:00–22:00 Uhr)

5. Veranstalter

BAK – Bundesapothekerkammer
Heidestraße 7
10557 Berlin

6. Organisation & Durchführung

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Organisator genannt)

Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 928-410

Telefax: +49 6196 928-404

Internet: www.pharmacon.de

E-Mail: aussteller@pharmacon.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



7. Ausstellungsdienstleister/ technische Leistungen

pharmacon-Kongress Schladming

Dachstein-Tauernhallen-Errichtungs-Betriebs-
und Veranstaltungen GmbH

Europaplatz 800

8970 Schladming

Österreich

E-Mail: info@congress-schladming.com

Internet: www.congress-schladming.com

pharmacon-Kongress Meran

Meraner Stadttheater- und Kurhausverein

Freiheitsstr. 33

39012 Meran

Italien

E-Mail: info@kurhaus.it

Internet: www.kurhaus.it

8. Ausstellungsbereiche (Ausstellungsgegenstand)

Zur Ausstellung zugelassen sind Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen für den Apothekenmarkt, die nicht zur Verwendung durch den Endkunden bestimmt sind.

Der Organisator behält sich vor einzelne Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen sowie Unternehmen nicht zuzulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

9. Ausstellungsteilnehmer (Aussteller/MitAussteller)

Aussteller ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Organisator mit einem eigenen Ausstellungsstand oder als MitAussteller auf dem Stand eines anderen Unternehmens an der Ausstellung beteiligt.

MitAussteller ist, wer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Organisators auf dem Ausstellungsstand eines zugelassenen Ausstellers seine Verfahren, Services oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, ohne selbst Aussteller des jeweiligen Standes zu sein. Als MitAussteller gilt im Verhältnis zum Aussteller jede

andere juristische oder natürliche Person, auch wenn sie im Verhältnis zum Aussteller eine enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehung innehat.

Eine Teilnahme von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

9a Zugangsbeschränkungen (COVID-19 Bestimmungen)

Der Organisator ist berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, sei es als Aussteller, Partner, Besucher, Dienstleister etc., die die Vorgaben des Organisators wie beispielsweise einem vollständigen Impfschutz oder dem Tragen von Schutzausrüstungen u.w. erfüllen und einhalten.

Ebenso ist der Organisator berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, die jeden Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten und die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen unter Angabe ihrer personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden Datenschutzbedingungen gegenüber dem Organisator dokumentieren.

Soweit nichts anderes schriftlich vom Organisator bekanntgegeben wurde, gelten Beschränkungen für den gesamten Veranstaltungszeitraum wie die Auf- und Abbautage.

Jedwede Ausnahme von den Zugangsbeschränkungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Der Organisator kann die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen jederzeit vor dem Zugang zu oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie während der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen kontrollieren lassen. Zuwider-

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



handlungen berechtigten den Organisator auch ohne vorherige Mahnung zur Verweisung aus den Veranstaltungsräumlichkeiten und zum Entzug der Zugangsberechtigung sowie zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen.

Vorstehende Einschränkungen können ebenfalls aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen erfolgen.

10. Zulassung

Jedwede ausstellende oder werbende Teilnahme an der Ausstellung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Organisator. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Organisator.

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 11) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Organisator voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Organisator. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Aussteller oder Mitaussteller und die benannten Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Organisator kommt ein Vertrag zwischen dem Organisator und dem Aussteller zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Bei der Zulassung eines Mitausstellers kommt kein eigenständiger Vertrag zwischen dem Organisator und dem Mitaussteller zustande (siehe Ziffer 13), es sei denn der Mitaussteller bucht selbstständig zusätzliche Leistungen.

11. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular (abrufbar auch unter www.pharmacon.de) zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß,

bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen.

Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller muss durch den Hauptaussteller über das dafür vorgesehene offizielle Anmeldeformular angemeldet werden.

Zur Voraussetzung und Anmeldung von Mitausstellern siehe Ziffer 13.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
E-Mail: aussteller@pharmacon.de

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Organisator für den Anmelder bis zu zwölf Wochen ab Zugang beim Organisator bindend (Anmeldebindungsfrist).

Bis zur Zulassung durch den Organisator und zum Ablauf der Anmeldebindungsfrist ist ein Rücktritt des Anmelders unter den Bedingungen der Ziffer 17 möglich.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Anmeldeunterlagen und Zulassung durch den Organisator sind beiderseits unverbindlich.

Bedingungen und Vorbehalte in der Anmeldung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden, insbesondere sind Wünsche zum genauen Standort des Ausstellungsstandes wie zu gewünschten Ausstellern oder Ausstellungsfachbereichen im Umfeld des zuzuteilenden Standplatzes unverbindlich. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Soweit Anmelder als inländische General- bzw. Ländervertretung eines ausländischen Dienstleisters teilnehmen wollen, ist mit der verbindlichen Anmeldung das schriftliche Einverständnis des Dienstleisters einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die General- bzw. Ländervertretung den Alleinvertrieb besitzt.

12. Standplatz/Standplatzänderungen

Eine vom Organisator vorgenommene Standplatzzuteilung ist unverbindlich und erfolgt nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

Der Organisator ist berechtigt, auch nach der Zulassung und Standplatzzuteilung, Änderungen hinsichtlich des Standplatzes vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers nach Lage insgesamt zu ändern, soweit dies aus dringenden organisatorischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind.

Der Organisator behält es sich vor, Ein- und Ausgänge zu den Ausstellungsbereichen sowie die Durchgänge zu verlegen oder zu beschränken.

13. Gebrauchsüberlassung/ Zulassung Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Organisators ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht in der Zulassung genannt sind oder die dem Ausstellungsgegenstand widersprechen.

Der Organisator kann es einem Aussteller auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen.

Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Aussteller erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Aussteller und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Organisator unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Ausstellungen.

Der Aussteller selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Ausstellungsleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte in der Ausstellung ausstellen lassen, ohne eigenes Personal in der Ausstellung vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Aussteller zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers auf dem Ausstellungsstand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Ausstellers berechtigt den Organisator zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Aussteller geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 18.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



14. Beteiligungspreise

Bei allen im Folgenden aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der im Veranstaltungsjahr gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Standplatzkosten für Aussteller:

6 m ²	2.595 EUR
12 m ²	4.995 EUR

In den Standplatzkosten für Aussteller sind enthalten:

1. Stromanschluss inkl. Verbrauch
6. W-LAN

Bei Buchung von Komplettstandpaketen fallen die folgenden Kosten an:

Komplettstandpaket 6 m²: 3.990 EUR

Komplettstandpaket 12 m²: 6.790 EUR

Bei der Buchung von Komplettstandpaketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen.

Zuzüglich fallen folgende Kosten für Aussteller obligatorisch an:

Erwerb der Kommunikationspauschale: 190 EUR pro Aussteller.

In der Kommunikationspauschale sind folgende Bestandteile enthalten:

// Eintrag im Kongressheft (Logo, Unternehmensname, Str., Hausnr., PLZ, Ort, Website, Telefonnr., E-Mailadresse)

// Online-Anbieterprofil Basis

- Unternehmensdaten (Logo inkl. Hyperlink auf Unternehmenswebsite, Unternehmensname, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Website, Telefonnr., E-Mailadresse, Social Media Adressen)
- Ansprechpartnerdaten (Foto, Vor- und Nachname, Position, Telefon, E-Mail, Social Media Adressen)

// Logo inkl. Hyperlink zum Online-Anbieterprofil im Partnerbereich auf www.pharmacon.de

// Logo inkl. Hyperlink zum Online-Anbieterprofil im Veranstaltungs-Newsletter

Eine Beteiligung als Aussteller ohne Buchung der Kommunikationspauschale ist nicht möglich.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m².

Die vermieteten Flächen sind nicht mit Standbegrenzungswänden versehen. Diese sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu errichten. In der gemieteten Standfläche enthaltene Pfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

Zusätzlich können Aussteller beim Organisator das Marketingpaket zu einem Preis von 950 EUR erwerben. In dem Marketingpaket sind folgende Leistungen enthalten:

// Anzeige im Kongressheft 1/4 Seite

// Beilage in Kongresstaschen (80 g)

// Online-Anbieterprofil Premium

- Unternehmensdaten (Logo inkl. Hyperlink auf Unternehmenswebsite, Unternehmensname, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Website, Telefonnr., E-Mailadresse, Social Media Adressen)
- Ansprechpartnerdaten (Foto, Vor- und Nachname, Position, Telefon, E-Mail, Social Media Adressen)
- Profiltext
- Imagevideo
- Produktkarten (max. 3)
- Dokumentendownload (max. 10)

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



- // Partner-News auf www.pharmacon.de (2.000 Zeichen Text (inkl. Leerzeichen) + Bild. Partner-News werden auch im Unternehmensprofil aufgenommen.)
- // Superbanner auf www.pharmazeutische-zeitung.de

15. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt der Organisator an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – die sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß § 3a. 4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Der Organisator wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular.

Der Aussteller ist verpflichtet dem Organisator Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

16. Zahlungsbedingungen

Der vom Aussteller zu entrichtende Beteiligungspreis ist wie folgt zahlbar:

100 % mit seiner Zulassung als Aussteller

Über den zu zahlenden Betrag erhält der Aussteller vom Organisator eine Rechnung. Rechnungen des Organisators sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „**pharmacon**“ und Rechnungsnummer an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10

BIC: DAAEEDDDXXX

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Der Organisator kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung der Zahlungstermine den Rücktritt hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 17 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Organisator das eingebrachte Standausrüstungs- und Ausstellungsgut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Organisator kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

17. Rücktritt & Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.

Als Rücktrittsgebühr sind 1.500 EUR zuzüglich der im Veranstaltungsjahr geltenden Umsatzsteuer pro Stand zu zahlen.

Mit der Zulassung als Teilnehmer ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

18. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde.

Der Organisator ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

// die Zulassung des Ausstellers oder Mitausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;

// der Aussteller oder dessen Mitaussteller Waren oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, die nicht unter die in Ziffer 8 genannten Fachbereichen fallen;

// der Stand durch eine andere Person als den in der Zulassung aufgeführten Aussteller genutzt wird oder einem Dritten vollständig oder zum Teil zum Gebrauch überlassen wird, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

// der Aussteller sein Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;

// der Aussteller oder Mitaussteller mit seinen Waren oder Dienstleistungen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;

// der Aussteller oder Mitaussteller Werbung für Waren, Leistungen, Medien, Firmen oder Gewerbe, die nicht aus dem bezeichneten Angebotsbereich stammen, macht;

// Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalts erfolgt.

Die Aussteller haben sich Verstöße eines Mitausstellers zurechnen zu lassen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Organisator das Recht, den Stand zu schließen, zu räumen und/oder zu verstellen. Ferner steht dem Organisator das Recht zu, den beteiligten Personen den Zugang zur Veranstaltung zu untersagen.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Räumung des Ausstellungsstandes und dessen Einlagerung zu tragen.

19. Ausstellungsgüter

Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, beworben oder angeboten werden. Nicht zugelassene Angebote oder Werbung können durch den Organisator auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden. Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht entfernt werden.

Der Organisator übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Zulassung aufgeführten Leistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



20. Bewachung

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

21. Betreten fremder Ausstellungsstände

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

22. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für die Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Ausstellungsgut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Direktverkauf ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tickets oder Eintrittskartengutscheinen zur Veranstaltung ist ausschließlich dem Organisator oder von ihm zu diesem Zweck beauftragten Unternehmen gestattet.

23. Werbung im Kongressbereich

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche verteilt werden.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind auf der zugewiesenen Standfläche gestattet, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen und die Vortragsveranstaltungen nicht stören.

Werbliche Aktivitäten jeglicher Art außerhalb der zugewiesenen Standfläche (z. B. im Eingang oder an anderen Orten des Ausstellungsgeländes) sind nicht erlaubt. Der Organisator kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Ausstellungsverbote wie Abänderung verlangen (vgl. auch Ziffern 32–34).

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Organisator ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Musikalische Wiedergaben aller Art sind im Rahmen der Ausstellung nicht gestattet.

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

24. Aufbau, Gestaltung & Besetzung der Stände

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich. Während der gesamten Dauer der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und für Besucher zugänglich sein.

Bei Verstößen gegen obige Pflichten zur Ausstattung und Besetzung der Standfläche verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Organisator in Höhe von 20 % der Nettostandmiete für jeden Tag des Verstoßes.

Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Organisator zugewiesenen Standfläche nicht bis zum Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Organisator berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. In diesem Fall werden dem Aussteller zusätzlich zu den Standplatzkosten und den bereits entstandenen Nebenkosten auch die Kosten für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche in Rechnung gestellt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 2,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Decke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Organisator behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Stände zu nehmen.

Die geöffneten Standseiten dürfen ohne Genehmigung des Organistors auf ihrer gesamten Länge jeweils zu maximal 30 % durch Standwände oder sonstige Sichtbarrieren geschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird.

Ausstellern ist es untersagt vor den offiziellen Abbauzeiten Ausstellungsgüter zu verpacken, transportfähig zu verstauen und/oder abzutransportieren sowie mit dem Standabbau zu beginnen. Bei Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zwischen dem Aussteller und dem Organisator für die Veranstaltung vereinbarten Nettostandmiete zu zahlen. Der Aussteller hat in diesem Fall auch die für Dekoration oder Ausfüllen der nicht belegten oder besetzten Standfläche entstehenden Kosten an den Organisator zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Organistors gegen den Aussteller bleibt unberührt.

25. Technische Leistungen, Dienstleistungen, technische Geräte

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Ausstellungsflächen sorgt der Organisator.

Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden vom Veranstaltungsdienstleister gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge an den Veranstaltungsdienstleister oder den Organisator werden nur angenommen, wenn sie mit dem offiziellen Bestellformular erteilt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die im jeweiligen Veranstaltungsland nicht zugelassen sind, den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet,

können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

26. Entsorgung & Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen.

Der Ausstellungsdienstleister sorgt im Auftrag des Organistors für die Reinigung des Ausstellungsbereiches. Die Reinigung des Ausstellungsstandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

27. Haftungsausschluss

Im Übrigen haftet der Organisator nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Organistors, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Organistors bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Organistors für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind dem Organisator und dem Ausstellungsdienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



Der Organisator übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Organisators keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen, soweit der Dritte dem Aussteller oder Organisator hierfür haftbar ist.

28. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Veranstaltungen richtet sich nach den im Veranstaltungsland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Ausstellungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

29. Vorbehalte & Haftung

Der Organisator ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz noch auf Minderung des Beteiligungsbetrages.

Findet die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Organisator einen Anteil von bis zu 25 % des Beteiligungsbetrages für allgemeinen Kostenersatz einbehalten bzw. einfordern, sofern der Beteiligungsbeitrag noch nicht geleistet ist. Eine höhere Kostenbeteiligung kann nur dann und insoweit verlangt werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Organisator den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Beteiligungsbetrag geschuldet.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Organisator aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Organisator hat den

Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

30. Hausrecht

Der Organisator übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht statthaft. Der Organisator ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

31. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Organisator zugelassen sind und einen von dem Organisator ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann der Organisator die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen sind bei der Sicherheitszentrale des Ausstellungsdienstleisters anzumelden.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Der Organisator ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellungsständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022

32. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Organisator berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

33. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Organisator verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Ausstellungsdienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

34. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

35. Mündliche Abreden, Schriftform- erfordernis, Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Organisator.

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der Organisator behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

36. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben

Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

37. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <https://pharmacon.de/datenschutzerklaerung>.

Stand: September 2021





Teilnahmebedingungen Partner

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022
Meran // 22. bis 27. Mai 2022

Teilnahmebedingungen Partner

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



Diese Teilnahmebedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Partner für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung. Die Geltung von Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Partners wird für das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Partner ausgeschlossen.

1. Leistungsumfang

Der Partner erwirbt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Partnerpakete für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.

Dem Partner ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Partner für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Partner stehen, als weitere Partner oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.

Partnerpakete schließen nicht das Recht des Partners ein, auf Form und Inhalte oder auf andere Weise auf die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Partners von dem Vertrag über Partnerpakete besteht nicht.

2. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter für den Anmelder bis zu zwölf Wochen ab Zugang beim Veranstalter bindend (Anmeldebindungsfrist).

3. Zulassung

Jedwede Teilnahme als Partner an der Veranstaltung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter. Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 2) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Partner gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Partner zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

3a Zugangsbeschränkungen (COVID-19 Bestimmungen)

Der Organisator ist berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, sei es als Aussteller, Partner, Besucher, Dienstleister etc., die die Vorgaben des Organisators wie beispielsweise einem vollständigen Impfschutz oder dem Tragen von Schutzausrüstungen u.w. erfüllen und einhalten.

Ebenso ist der Organisator berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, die jeden Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten und die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen unter Angabe ihrer personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden Datenschutzbedingungen gegenüber dem Organisator dokumentieren.

Soweit nichts anderes schriftlich vom Organisator bekanntgegeben wurde, gelten Beschränkungen für den gesamten Veranstaltungszeitraum wie die Auf- und Abbautage.

Jedwede Ausnahme von den Zugangsbeschränkungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Der Organisator kann die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen jederzeit vor dem Zugang zu oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie während der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen kontrollieren lassen. Zuwiderhandlungen berechtigten den Organisator auch ohne vorherige Mahnung zur Verweisung aus den Veranstaltungsräumlichkeiten und zum Entzug der Zugangsberechtigung sowie zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen.

Vorstehende Einschränkungen können ebenfalls aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen erfolgen.

4. Zahlungsbedingungen

Über den zwischen dem Veranstalter und dem Partner für das Partnerpaket von dem Partner an den Veranstalter zu zahlenden Betrag erhält der Partner vom Veranstalter Rechnungen. Rechnungen des Veranstalters sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Partners an einen Dritten gesandt, so bleibt der Partner gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

5. Vorbehalte & Haftung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Partner hat in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz noch auf Minderung des Beteiligungsbetrages.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Beteiligungsbetrag geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

6. Haftungsausschluss

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Teilnahmebedingungen Partner

Schladming // 16. bis 21. Januar 2022, Meran // 22. bis 27. Mai 2022



Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Veranstalters bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Veranstalters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Alle eintretenden Schäden sind dem Veranstalter und dem Dienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Der Partner haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Partner entstehen, soweit der Dritte dem Partner oder Veranstalter hierfür haftbar ist.

7. Vertraulichkeit

Der Partner verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.

Die Verpflichtung gemäß vorstehender Bestimmung besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Partner hinaus.

8. Mündliche Abreden, Schriftform- erfordernis, Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

10. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

Stand: September 2021

